

2. Soweit der Sportverein für die notwendigen Ingenieurleistungen (Planung, Ausschreibung, Auftragsvergabe, Bauausführung, Bauüberwachung und Abrechnung) anstelle eines Fachbüros eine private Fachperson beauftragt, ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten auf der Grundlage der Regelungen der HOAI erbracht, ausgeführt und abgewickelt werden. Als Planunterlagen sind folgende Unterlagen notwendig: Lageplan, Höhen- und Absteckplan, Entwässerungsplan und Regelprofil. Zu den notwendigen Ingenieurleistungen gehört auch der für die Einleitung der Dränage in den Vorfluter erforderliche Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis.

Soweit die Ingenieurleistungen nicht vollständig erbracht werden und somit von Dritten zu erbringen sind, sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Sportverein zu tragen. Die Gemeinde Rosendahl ist berechtigt, die notwendigen Leistungen, soweit sie nicht vollständig von der vom Sportverein beauftragten Fachperson erbracht werden, in eigener Verantwortung durch Dritte auf Kosten des Maßnahmenträgers ausführen bzw. erbringen zu lassen.

3. Die Gemeinde Rosendahl beteiligt sich an der Umbaumaßnahme mit einem einmaligen Investitionsanteil in Höhe von 290.000 €. Die Bereitstellung der Finanzmittel erfolgt im Haushaltsjahr 2014 mit einem Teilbetrag von 20.000 € (für vorbereitende Planungen und Arbeiten) und im Haushaltsjahr 2015 mit einem Teilbetrag von 270.000 €. Die Auszahlung des Investitionsanteils erfolgt in Teilbeträgen auf der Grundlage der jeweils nachgewiesenen Kosten. Die bisher entstandenen und noch nicht abgerechneten Fremdkosten in Höhe von rd. 2.350 € werden auf den Investitionsanteil angerechnet. Die über den Investitionsanteil in Höhe von 290.000 € hinausgehenden Kosten trägt der Sportverein in voller Höhe.
4. Sämtliche Umbauarbeiten im Bereich der künftigen Kunstrasenfläche (einschließlich Abgrenzung des Spielfeldes und der Drainageschächte und -leitungen außerhalb der Spielfläche) dürfen nur durch anerkannte Fachfirmen durchgeführt werden. Die darüber hinaus notwendigen Arbeiten (insbesondere: Pflasterungen, Planierung von Rest- und Nebenflächen, Zaunanlagen, Wiederherstellung der Baustellenzuwegung, Anpflanzungen) können vom Sportverein in Eigenleistung durchgeführt werden.
5. Der Sportverein übernimmt die laufende Pflege und Unterhaltung des Kunstrasenplatzes sowie des gesamten Umfeldes und trägt alle damit verbundenen Anschaffungen (z.B. Kleinschlepper) und Materialkosten (z.B. Sand und Granulat). Die laufende Pflege beinhaltet auch die notwendigen Tiefen- und Grundreinigungen; hierzu steht dem Sportverein ein gemeindliches Pflegegerät zur Verfügung, das auch für die übrigen Kunstrasenplätze in Rosendahl eingesetzt wird. Für die Dauer der Gewährleistung für den Kunstrasenbelag ist die Pflege durch die Herstellerfirma durchzuführen; die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Sportverein. Die über die laufende Pflege und Unterhaltung hinausgehenden Instandsetzungs- und/oder Sanierungsarbeiten (z.B. Erneuerung von zonalen Einzelflächen) werden von der Gemeinde Rosendahl, die auch die hierdurch entstehenden Kosten trägt, durchgeführt.
6. Die Gemeinde Rosendahl ist bereit, dem Sportverein für eine ggf. notwendige Kreditfinanzierung zur Erzielung zinsgünstiger Darlehnskonditionen bis zu einem Betrag von 50.000 € eine Bürgschaft gemäß § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW zu gewähren.
7. Der Grundlagen- und Durchführungsvertrag wird für die Dauer von 30 Jahren mit stillschweigender Verlängerung geschlossen.

Der Grundlagen- und Durchführungsvertrag darf erst geschlossen werden, wenn der Haushalt 2014 rechtswirksam ist und die notwendigen Investitionsmittel in Höhe von insgesamt 290.000 € im Haushalt 2014 durch Finanzmittel oder Verpflichtungsermächtigungen bereitstehen.

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

1. Der Sportverein Schwarz-Weiß Holtwick e.V. hat mit Schreiben vom 06. Dezember 2009 bei der Gemeinde Rosendahl einen Antrag auf Umwandlung des Tennenplatzes im Ortsteil Holtwick in einen Kunstrasenplatz gestellt; der Antrag ist als **Anlage I** dieser Sitzungsvorlage zur Kenntnisnahme beigefügt. Bei der Antragstellung ist der Sportverein davon ausgegangen, dass – wie bei dem Bau der Kunstrasenplätze in Darfeld und Osterwick – die Baumaßnahme seitens des Sportvereines Schwarz-Weiß Holtwick als Maßnahmenträger in enger Abstimmung mit der Gemeinde Rosendahl durchgeführt wird und sich die Gemeinde finanziell mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 290.000 € beteiligt.

Der Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschusses hat mit Rücksicht auf die im Zeitpunkt der Antragstellung eingetretene Haushaltssicherung der Gemeinde zu dem Antrag am 11. März 2010 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Notwendigkeit der vom Sportverein Schwarz-Weiß Holtwick beantragten Umwandlung des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz wird grundsätzlich anerkannt.*
 - 2. Die Finanzierung der Umbaumaßnahme lässt sich aufgrund der voraussichtlichen Liquiditätsentwicklung innerhalb des Konsolidierungszeitraumes (2011 bis 2014) derzeit nicht darstellen.*
 - 3. Die Gemeinde Rosendahl wird rechtzeitig vor Ablauf des Konsolidierungszeitraumes die Möglichkeiten für eine Realisierung des Projektes prüfen.*
 - 4. Die jährliche Sportpauschale wird zweckgebunden für den Umbau des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz angesammelt.“*
2. Die Gemeinde Rosendahl hat bereits in den vergangenen Haushalten 2012 und 2013 innerhalb des Investitionszeitraumes für das Haushaltsjahr 2015 einen Betrag in Höhe von 290.000 € für den Umbau des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz eingeplant und damit auch stets die Durchführung des Projektes zum Ausdruck gebracht. Der bereitgestellte Betrag entspricht auch der seinerzeitigen Förderung durch die Gemeinde beim Umbau der Sportanlagen in Darfeld und Osterwick im Jahre 2007.

Im Haushaltsplanentwurf 2014 ist für die Umbaumaßnahme wiederum ein Gesamtbetrag in Höhe von insgesamt 290.000 € berücksichtigt, und zwar:

- 20.000 € für das Haushaltsjahr 2014 und
- 270.000 € für das Haushaltsjahr 2015.

Um bereits schon in diesem Haushaltsjahr rechtzeitig die notwendigen Weichenstellungen für eine Durchführung der Baumaßnahme zu Beginn des kommenden Haushaltsjahres 2015 treffen zu können, ist für die im Haushalt 2015 vorgesehenen Finanzmittel in Höhe von 270.000 € in diesem Haushaltsjahr eine Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe eingeplant. Damit kann bereits mit Rechtskraft des Haushalts 2014 der notwendige Grundlagen- und Durchführungsvertrag mit dem Sportverein verbindlich geschlossen werden.

3. In dem Grundsatzbeschluss des Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschusses vom 11. März 2010 wurde bereits beschlossen, die jährliche Sportpauschale zweckgebunden für den Umbau des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz anzusammeln. Die angesammelte Sportpauschale wird sich bis zur Realisierung der Umbaumaßnahme im Jahre 2015 wie folgt entwickeln:

| | | |
|---|---|-----------------|
| • Sportpauschale bis zum 31.12.2013 (2008 bis 2013 jährlich 40.000 €) | = | 240.000 € |
| • Sportpauschale 2014 (nach GFG 2014) | = | 40.000 € |
| • Zu erwartende Sportpauschale 2015 | = | <u>40.000 €</u> |
| • Voraussichtlich bis zum 31.12.2015 angesammelte Sportpauschale insgesamt | = | 320.000 € |

Demzufolge lässt sich der gemeindliche Investitionsanteil vollständig aus der angesammelten Sportpauschale finanzieren.

4. Mit dem Sportverein Schwarz-Weiß Holtwick e.V. besteht Einvernehmen, dass für die Projektumsetzung bereits nach der Rechtskraft des Haushalts 2014 ein verbindlicher „Grundlagen- und Durchführungsvertrag“ geschlossen wird, um sodann bis zum Herbst d.J. die vorbereitenden planerischen Arbeiten für die anschließenden Ausschreibungen und Auftragsvergaben in Angriff nehmen zu können, so dass die Baumaßnahme – witterungsbedingt – bereits im Frühjahr 2015 begonnen und realisiert werden kann.

II. Abschluss eines Grundlagen- und Durchführungsvertrages mit dem Sportverein Schwarz-Weiß Holtwick e.V.

Zur rechtlichen Abwicklung ist es notwendig, dass mit dem Sportverein Schwarz-Weiß Holtwick e.V. ein „Grundlagen- und Durchführungsvertrag über den Umbau des Tennenplatzes zu einem Kunstrasenplatz“ geschlossen wird. Die wesentlichen Bedingungen und Regelungen sind in dem Beschlussvorschlag aufgeführt; insoweit wird auf eine Wiederholung an dieser Stelle verzichtet.

Der Abschluss des Grundlagen- und Durchführungsvertrages steht unter dem Vorbehalt, dass der Haushalt 2014 rechtswirksam ist und die vorgesehenen Investitionsmittel in Höhe von 290.000 € bereitstehen. Demzufolge darf der Vertragsabschluss erst nach der Genehmigung des Haushalts 2014 durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

III. Zuständigkeit

Nach § 5 Ziffer II Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 11 der derzeit gültigen Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist der Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss für die Vorberatung über Bau, Änderung und Erweiterung von Sporteinrichtungen und über die Gewährung freiwilliger Zuschüsse im Rahmen der veranschlagten Mittel zuständig. Insoweit ist für die abschließende Entscheidung über den Abschluss des Grundlagen- und Durchführungsvertrages der Gemeinderat Rosendahl zuständig.

In Vertretung:

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Antrag des Sportvereines Schwarz-Weiß Holtwick e.V. vom 06. Dezember 2009